Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 401.) Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 31sten Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen:

Um das rechtliche Verhältniß der vormaligen Konskribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen aus der Verschiedenheit der Bestimmungen, welche mittelst der Verordnungen des ehemaligen General-Gouvernements des Nieder- und Mittel-Rheins d. d. Aachen den 29sten Juli 1814. und der Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen und Königlich-Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission d. d. Kreuznach den 21sten Februar 1815. darüber ergangen sind, auf eine solche übereinstimmende Beurtheilung nach den Gesetzen, unter welchen jenes Verhältniß eingegangen, zurückzuführen, wie sie der allgemeinen Natur der geschlossenen Einstands-Verträge, als gewagter Verträge, gemäß ist, verordnen Wir hierdurch für diejenigen Unserer Rheinprovinzen, in welchen das französische Recht noch in Anwendung ist:

§. 1.

Die beiden Verordnungen des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein d. d. Aachen den 29sten Juli 1814. und der Kaiserlich-Königlich-Oestreichischen und Königlich-Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission d. d. Kreuznach den 21sten Februar 1815. werden aufgehoben.

§. 2.

Sofern rechtskräftige Erkenntnisse bereits auf den Grund jener Verordnungen ergangen sind, hat es dabei sein Bewenden.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten März 1817.)

§. 3.

In allen übrigen Fällen soll das rechtliche Verhältniß der Konskribirten zu ihren Stellvertretern zunächst nach den Bestimmungen des Einstands-Vertrages beurtheilt werden.

§. 4.

In Ermangelung solcher Bestimmungen soll den Stellvertretern, oder deren Erben, die volle vertragsmäßige Vergütigung in der Regel zukommen, sobald der Stellvertreter vom Regiment angenommen worden ist.

§. 5.

Ausgenommen sind blos die Fälle, in welchen der Vertreter deshalb in Person eintreten, oder einen andern Mann stellen mußte, weil der Stellvertreter eigenmächtig die Fahne verlassen hatte, oder aus Gründen, welche zur Zeit seiner Einverleibung vorhanden gewesen, entlassen worden war.

§. 6.

Wegen Uebertretung der ehemaligen französischen Konskriptions-Gesetze, sollen keine Untersuchungen eröffnet, und die etwa eröffneten niedergeschlagen werden. Alle dieserhalb etwa noch zu vollziehenden Strafen werden erlassen.

§. 7.

Wenn aus diesem Grunde ein Beschlag auf das Vermögen eines Eingesessenen gelegt seyn mögte, so ist derselbe sofort durch die kompetente Behörde aufzuheben, jedoch unter Vorbehalt der Privatrechte, welche aus jenen Verhältnissen entsprungen seyn könnten.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(No. 402.)

(No. 402.) Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 §. 1298 et seqq., die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. De dato den 8ten Februar 1817.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1298 bis 1307., wegen der Hazardspiele, sind bisher auch auf solche Fälle angewendet worden, in denen die bestimmte hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältnisse stehet, und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrieben werden kann. Dies ist der Absicht des Gesetzes zuwider, und Ich will daher, daß für diese Fälle, wohin besonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Monaten belegt.

2) Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, trifft dieselbe Strafe, jedoch in geschärfterem Grade. Im Wiederholungsfalle verlieren sie außerdem ihr Gewerbe.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu verfügen. Berlin, den 8ten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 403.) Erklärung vom 12ten Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Baierschen Landen.

Die Königl. Preußische Regierung und die Königl. Baiersche Regierung sind miteinander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtniß-Fällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preußischen nach den Königlich-Baierschen Landen und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb den $\frac{4}{20}$ Juni 1811. zwischen der Königl. Preußischen

 und

und der Königl. Baierschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königl. Preußische und Königl. Baiersche Staaten Anwendung finden; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der beiden resp. Lande jetzt anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königl. Preußischen und Königl. Baierschen Ministerio vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 12ten Februar 1817.

Der Staatskanzler

(L. S.) C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 404.) Erklärung vom 12ten Februar 1817. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Oldenburgschen Landen.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld aufzuheben; so erklären jetzt beide gedachte Regierungen, daß

1) bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preußischen Landen in die Herzoglich Oldenburgschen Lande, oder aus diesen in jene, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden soll;

2) daß die vorstehend bestimmte Freizügigkeit sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken soll, welche in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmerein, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte und Korporationen fließen würden.

Die

Die Rittergutsbesitzer in den beiderseitigen resp. Königl. Preuß. und Herzogl. Oldenburgschen Landen werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoß noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen;

3) daß die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1. und 2. sich auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle erstrecken sollen;

4) daß die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Artikel bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königl. Preußischen und diejenigen Herzoglich-Oldenburgschen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten der Auswandernden, die Königl. Preußische Regierung in Ansehung der Gesetzgebung in den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Landen gar nicht beschränkt, und in den zum deutschen Bunde gehörigen Landen werden in jener Hinsicht die Königl. Preuß. Regierung und die Herzoglich-Oldenburgsche Regierung nicht weiter beschränkt, als durch den Artikel 18. Nr. 2. a. b. der deutschen Bundesakte geschehen ist.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs zu Oldenburg, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten Königl. Preußischen und Herzogl. Oldenburgschen Landen haben.

So geschehen Berlin, den 12ten Februar 1817.

Der Staatskanzler

(L. S.) C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 405.) Allerhöchste Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958 und 1093 et seq., daß auch der Indossatar seinem Wechsel-Verkäufer im exekutiven Prozesse verhaftet ist, und die Zahlungsverbindlichkeit bei Dato-Wechseln betreffend. De dato den 16ten Februar 1817.

Auf Ihren gemeinschaftlich erstatteten Bericht vom 16ten Januar d. J. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958 und 959, und §§. 1093 und 1094., daß:

1) nicht blos der Remittent dem Trassanten, sondern auch ein jeder Indossatar seinem Wechselverkäufer für die verabredete Valuta des gekauften Wechsels bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im exekutiven Prozesse verhaftet bleiben, und dem Verkäufer des Wechsels bei ausbrechendem Konkurs über das Vermögen des Käufers binnen eben dieser Frist wegen der rückständigen Valuta das Vorzugsrecht der priveligirten Schuld-Instrumente gebühren soll, und endlich auch, daß:

2) bei allen Dato-Wechseln, welche auf eine Zahlungsfrist von 8 Tagen oder weniger gestellt sind, keine Respittage bewilligt werden dürfen.

Sie haben hiernach, zur gesetzlichen Anwendung dieser Bestimmungen, die erforderliche Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 16ten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
die Geheime Staatsminister der Justiz und Finanzen
v. Kircheisen und Grafen v. Bülow.

(No. 406.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Kriegesdenkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militairpersonen von ihren bisherigen Landesherrn verlichen worden.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 15 März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich-Nassauischen und andern Diensten vertragsmäßig übernommenen Militairpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813. bis 1815., welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherrn verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preußischen Kriegsdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30sten Oktober und 24sten Dezember 1814 verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 23sten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

(No. 407.) Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Theil II. Tit 20. §. 191 et seqq. wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28sten Februar 1817.

Auf Ihren Bericht vom 26sten Februar d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Theil II. Tit. 20 §. 191. und folgende des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

Berlin, den 28sten Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.